

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Lieferungs-, Umarbeitungs- und Zahlungsbedingungen)
Stand: 1. Januar 2011**

1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Verkaufsgeschäfte erfolgen ausschliesslich zu den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unser Angebot folgenden Bestellung oder Beauftragung („Bestellung“) enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Bestellung vorbehaltlos ausführen. Unser Schweigen bedeutet Ablehnung der Bedingungen des Kunden.

2. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind nicht bindend freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung zustande. Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung eines Vertrages oder einzelner Regelungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Anzeigen des Kunden nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.

3. Preise und Zahlung

3.1 Massgeblich sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit nichts anderes vereinbart, gelten diese Preise ab Werk und schliessen Verpackung, Versicherung, Fracht, Porto und MwSt. nicht ein.

3.2 Soweit nach Vertragsschluss bis zur Ausführung des Auftrages für uns nicht vorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Kostensteigerungen, z.B. durch Erhöhung von Materialkosten oder Einführung bzw. Erhöhung von Steuern oder Zöllen, eintreten sind wir berechtigt, die Preise im Rahmen der veränderten Umstände anzupassen.

3.3 Metalle und Edelmetalle werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preis berechnet.

4. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde darf nur mit einer unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Geforderordnung verrechnen. Die Geltendmachung eines Retentionsrechts ist dem Kunden nur gestattet, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht; diese Beschränkung findet keine Anwendung, wenn die Gegenansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, zurückbehaltene Gegenstände zu verwerten.

5. Lieferung, Versicherung und Gefahrübergang

5.1 Angegebene Liefer- und Umarbeitungszeiten sind unverbindlich und gelten nur als annähernd, soweit sie nicht verbindlich vereinbart wurden. Auch dann handelt es sich nicht um Fixtermine, sofern solche nicht ausdrücklich vereinbart sind.

5.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung ab Werk auf unseren Kunden über und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Wählen wir die Versandart, den Weg oder die Versandperson aus, so haften wir nur für ein grobes Verschulden bei der betreffenden Auswahl.

5.3 Versenden wir die Ware im Auftrag des Kunden, sind wir berechtigt, im Auftrag und auf Kosten des Kunden eine angemessene Transportversicherung, mindestens in Höhe des Rechnungswertes der Ware, abzuschliessen.

5.4 Wir sind berechtigt, in zumutbarem Umfang Teillieferungen auszuführen und diese gesondert in Rechnung zu stellen.

5.5 Je nach Art der Fabrikate sind bei der Lieferung Abweichungen auf Bestellgewichte bis zu 10 % zulässig, und zwar sowohl hinsichtlich der gesamten Abschlussmenge als auch hinsichtlich der einzelnen Teillieferung. Bei Feinmetallen in Handelsform gelangen genaue Bestellgewichte zur Auslieferung.

5.6 Wegen Überschreitung von Lieferfristen kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns vorher eine angemessene Nachfrist mit der Androhung vom Vertrag zurückzutreten gesetzt hat und die Lieferung innerhalb der Nachfrist nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn nach Art. 108 OR eine Fristsetzung entbehrlich ist.

5.7 Kommen wir in Lieferverzug, so haften wir bei grobem Verschulden für den dem Kunden entstehenden Verzögerungsschaden. Bei leichter Fahrlässigkeit ist unsere Haftung für nachgewiesene Verzögerungsschäden beschränkt auf eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % des Preises (ohne Edelmetall), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises (ohne Edelmetall) für den Teil der Lieferungen, der wegen des Verzuges nicht zweckdienlich eingesetzt werden konnte. Darüber hinaus haften wir auf Verzögerungsschäden bei leichter Fahrlässigkeit erst ab dem Zeitpunkt, in dem eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist abgelaufen ist.

6. Umarbeitung, Aufarbeitung

6.1 Anlieferung
Erfüllungsort für die Anlieferung des Umarbeitungsmaterials ist das Werk unserer Muttergesellschaft Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG, Pförzheim/Deutschland, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Kunde trägt die Kosten und die Gefahr der Anlieferung, auch wenn wir ein Transportmittel zur Verfügung stellen. Der Kunde ist für sachgemässen Transport und Verpackung und die Einhaltung etwaiger von uns erteilter Anweisungen sowie gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verantwortlich. Die Anlieferung von radioaktivem, quecksilberhaltigem oder explosivem Material ist nicht gestattet. Die Anlieferung von sonstigem gefährlichen, z.B. giftigem, ätzendem, leicht entzündlichem Umarbeitungsmaterial und die Übernahme von Material mit gefährlichen Bestandteilen, z.B. Chlor, Brom, Fluor, Arsen, Selen, Tellur, Bismut, Beryllium etc., ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, die ggf. nach schweizerischem, europäischem und deutschem Abfallrecht einschlägigen Transportvorschriften zu beachten. Der Kunde haftet für Schäden, die durch nicht richtige oder unvollständige Kennzeichnung entstehen.

6.2 Abrechnungsvorbehalt

Wir behalten uns eine Erhöhung der im Angebot bzw. Auftragsbestätigung enthaltenen Be- und Verarbeitungskosten sowie eine Verlängerung der Rücklieferungs-/Ankaufsraten für den Fall vor, dass besondere Eigenschaften des Materials, die uns bei Annahme des Auftrages nicht bekannt waren, einen zusätzlichen Aufwand erfordern.

6.3 Haftung für Umarbeitungsgut

Für schuldhaft unsachgemässe Behandlung oder Lagerung haften wir nur nach Massgabe der Ziffern 8 und 9. Für Materialverluste, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haften wir nur, sofern diese durch unsere Versicherungen (Feuer, Diebstahl) abgedeckt sind, höchstens aber bis zum jeweiligen Wert des angelieferten Materials im Zeitpunkt der Anlieferung. Der Kunde trägt dagegen alle übrigen Risiken. Er haftet insbesondere für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit (siehe Ziffer 6.1) des Umarbeitungsmaterials zurückzuführen sind.

6.4 Abrechnung und Rücklieferung

Auf der Grundlage der vor der Umarbeitung von uns ermittelten Gewichte und Gehalte wird eine Abrechnung erstellt. Sie wird verbindlich, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Abrechnung schriftlich widerspricht. Entsprechendes Probematerial haften wir solange reserviert. Wir sind berechtigt, das Umarbeitungsmaterial nach Verwertung und Bemusterung der Verarbeitung zuzuführen.

6.5 Die durch Umarbeitung gewonnenen Metalle und Edelmetalle werden den Gewichtskonten des Kunden gemäss Ziffer 13 gutgeschrieben; soweit mit uns schriftlich ein Ankauf vereinbart wurde, werden wir mit Leistung einer ersten Teilzahlung Eigentümer, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Edelmetallhandel und Edelmetallüberweisungsverkehr

7.1 Telefonische Aufträge des Kunden werden durch unser Einverständnis verbindlich. Den aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern im telefonischen Verkehr mit dem Kunden oder mit Dritten resultierenden Schaden trägt der Kunde, sofern nicht ein Verschulden unsererseits vorliegt.

7.2 Gutschriften, die infolge eines Irrtums, eines Schreibfehlers oder aus anderen Gründen vorgenommen werden, ohne dass ein entsprechender Auftrag vorliegt, dürfen wir durch einfache Buchung rückgängig gemacht (storniert) werden.

8. Sachmängel, Verjährung

8.1 Für die Beschaffenheit unserer Produkte sind die mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Spezifikationen massgeblich. Bei Fehlen einer schriftlich vereinbarten Spezifikation die Angaben in unseren technischen Datenblättern, Spezifikationen oder Zeichnungen. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen über die Beschaffenheit bedürfen der Schriftform. Eine die vereinbarte Beschaffenheit ergänzende oder davon abweichende Eignung des Produkts zur vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung kommt nicht in Betracht.

8.2 Alle Mängel müssen uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Empfang der Ware (bei versteckten Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach ihrer Entdeckung) schriftlich angezeigt werden. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.

8.3 Ist die Ware mangelhaft, werden wir sie auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl umtauschen oder nachbessern (Nacherfüllung). Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur in dem sich aus Ziffer 9 ergebenden Umfang. Mängelansprüche des Kunden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung der Ware; abweichend davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen

- im Fall einer Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- für Ansprüche wegen der Mangelhaftigkeit eines Produktes, sofern dieses entsprechend seiner üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben;

9. Schadensersatz

Unsere Haftung richtet sich grundsätzlich nach dem Gesetz, soweit in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes geregelt wird. In Fällen der leicht fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemässe Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmässig vertrauen darf, ist unsere Haftung auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden begrenzt; in Fällen einer einfach fahrlässigen Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist unsere Haftung ausgeschlossen. Haftungsbegrenzung und Haftungsausschluss gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und wenn und soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus sonstigen Gründen zwingend haften.

10. Produktangaben, Garantien

Unsere Angaben in Produktbroschüren oder sonstigen Werbemitteln über unsere Produkte sowie über unsere Anlagen und Verfahren beruhen auf unserer Forschungsarbeit und anwendungstechnischen Erfahrung und sind bloss Empfehlungen. Aus den Angaben können keine Mängelansprüche, Beschaffenheits- oder Verwendungszusagen hergeleitet werden. Wir behalten uns technische Änderungen im Zuge der Produktentwicklung vor. Der Kunde muss unsere Erzeugnisse und Verfahren in eigener Verantwortung auf ihre Eignung für den eigenen Gebrauch prüfen. Das gilt auch hinsichtlich der Wahrung von Schutzrechten Dritter sowie für Anwendungen und Verfahrensweisen. Eigenschaften von Mustern und Proben

sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur dann Garantien, wenn sie als solche ausdrücklich vereinbart und bezeichnet werden.

11. Rechte bei Vermögensverschlechterung

Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen uns neben den Rechten nach Art. 83 OR folgende Rechte zu:

- Wir sind befugt, dem Kunden die Weiterveräusserung der Ware zu untersagen und – vorbehaltlich weitergehender Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – noch nicht bezahlte Ware auf Kosten des Kunden zurückzuziehen.
- Alle Metalle und Edelmetalle auf dem Gewichtskonto des Kunden (siehe Ziffer 13) dienen der Besicherung sämtlicher Ansprüche von uns gegenüber dem Kunden. Wir sind nur insoweit zur Herausgabe von Metallen oder Edelmetallen verpflichtet, als deren Gegenwert die Summe aller Ansprüche von uns übersteigt.
- Ist der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, durch schriftliche Erklärung Metalle und Edelmetalle, die auf dem Gewichtskonto des Kunden verbucht sind, in einer dem Gegenwert sämtlicher Zahlungsansprüche entsprechenden Menge anzukaufen und unsere Zahlungsansprüche gegen den sich aus dem Ankauf ergebenden Zahlungsanspruch des Kunden aufzurechnen. Massgebend für den Umrechnungskurs ist der Tag des Ankaufs.
- Metall- und Edelmetallverbindlichkeiten des Kunden können von uns durch einen Verkauf zum aktuellen Tagespreis ausgeglichen werden. Die entstandene Geldforderung kann mit einem eventuellen Währungsguthaben des Kunden verrechnet werden.

12. Gewichtskonten für Metalle und Edelmetalle

12.1 Wir führen für jeden Kunden und für jedes Metall oder Edelmetall gesonderte Gewichtskonten. Bestände der einzelnen Kontoinhaber werden nicht getrennt gelagert.

12.2 Jeder Kontoinhaber ist in Höhe der auf seinem Konto verbuchten Gewichtsmenge eines Metalls oder Edmetalls Miteigentümer am vorhandenen Gesamtbestand. Bei Kauf oder Verkauf von Metallen oder Edelmetallen wird der Eigentumsübergang mit der Verbuchung auf dem jeweiligen Konto vollzogen.

12.3 Gewichtskonten dürfen nur aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Kunden einen negativen Bestand ausweisen; unbeschadet einer hiervon abweichenden schriftlichen Vereinbarung sind wir jederzeit berechtigt, negative Kontosalden fällig zu stellen.

12.4 Das Gewichtskonto kann von allen Vertragspartnern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen der Vertragsteile der Fortbestand der Gewichtskonten nicht mehr zugemutet werden kann. Wichtige Gründe sind beispielsweise die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder drohende Zahlungsunfähigkeit.

12.5 Bei Kündigung eines Gewichtskontos durch uns geht das Eigentum an den darauf befindlichen Edelmetallen vollständig auf uns über. Für den Übergang des Eigentums zahlen wir an den Kunden eine Vergütung in Höhe des aktuellen Umrechnungskurses zum Zeitpunkt der Kündigung.

13. Datenschutz

13.1 Die Daten des Kunden werden zur erforderlichen kaufmännischen und rechtlichen Dokumentation des Vorganges gespeichert.

13.2 Eine Datenweitergabe an Dritte erfolgt nur, sofern dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Zur Vertragserfüllung erforderlich in diesem Sinne ist die Übermittlung der Daten des Kunden an unseren Kreditversicherer. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die gespeicherten Daten verlangen.

14. Gerichtsstand, Erfüllungsort und anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Yverdon-les-Bains Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder am Gerichtsstand einer Niederlassung zu verklagen.

14.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschliesslich schweizerischem Recht. Internationales Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.